

**Satzung über die Erhebung von Studiengebühren im Studiengang International Management (Part-Time) mit dem Abschluss Master of Business Administration (MBA) an der Hochschule Reutlingen vom 31.05.2017**

Auf Grund von § 2 Abs. 2 Satz 1 und § 13 Abs. 1 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 56), zuletzt geändert am 21. Februar 2017 durch Artikel 2 des Gesetzes (GBl. S. 65), hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 19.05.2017 nachfolgende Satzung<sup>1</sup> beschlossen.

Der Präsident hat der Satzung gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 31.05.2017 zugestimmt.

**§ 1 Gebührenpflicht**

Für das Studium in dem weiterbildenden Masterstudiengang International Management (MBA Part-Time) erhebt die Hochschule Reutlingen eine Studiengebühr.

Die Erhebung von allgemeinen Gebühren und Auslagenersatz richtet sich nach der Hochschulgebührensatzung vom 27.03.2015. Die Erhebung von weiteren Gebühren, Verwaltungskostenbeiträgen, Auslagen und Entgelten gemäß §§ 1 Abs. 2, 12, 15, 16, 18 und 19 LHGebG, sowie Beiträge nach dem Studierendenwerkgesetz und der Beitragssatzung der Verfassten Studierendenschaft bleiben von der Regelung unberührt.

Zur Zahlung ist verpflichtet, wer in diesem Studiengang immatrikuliert ist.

Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind Zeiten der Beurlaubung vom Studium im Sinne des § 61 LHG, sofern der Antrag auf Beurlaubung vor Beginn der Vorlesungszeit gestellt wurde. Für die Beurlaubung gelten die Bestimmungen der Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung.

---

<sup>1</sup> Alle Amts-, Funktions- und sonstigen Bezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen oder weiblichen Sprachform genannt sind, schließen die jeweils andere Sprachform ein.

## **§ 2 Höhe der Gebühr**

Die Studiengebühr für das gesamte Studium (90 ECTS) beträgt 11.000,00 EUR.

Die Regelstudienzeit beträgt 5 Semester. Eine verkürzte Studienzeit wirkt sich nicht auf die Studiengebühr aus.

Bei Überschreiten der Regelstudienzeit fällt für jedes weitere Semester eine Gebühr von 500,00 EUR an.

Zusätzliche Gebühren, die den Studierenden an ausländischen Hochschulen entstehen, sind in der Studiengebühr nicht enthalten. Diese Gebühren werden von den ausländischen Hochschulen separat erhoben.

## **§ 3 Fälligkeit**

Die jeweilige Studiengebühr wird mit der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung fällig, sofern der Gebührenbescheid nichts Abweichendes bestimmt.

Die erste Rate in Höhe von 2.200,00 EUR wird mit der Immatrikulation fällig.

Die weiteren 4 Raten in Höhe von jeweils 2.200,00 EUR für das Studium in der Regelstudienzeit vom 2. – 5. Semester werden zur Rückmeldung in das höhere Fachsemester fällig.

Sollte das Studium in weniger als 5 Fachsemestern absolviert werden, ist die Gesamtgebühr in Höhe von 11.000,00 EUR fällig. Die noch ausstehende Gebühr wird durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt.

Die Studiengebühr bei Überschreiten der Regelstudienzeit in Höhe von 500,00 EUR/Semester wird jeweils zur Rückmeldung in das höhere Fachsemester fällig.

## **§ 4 Stundung, Niederschlagung, Erlass**

Für die Stundung, Niederschlagung und Erlass gelten das Gebührengesetz und die Landeshaushaltsordnung des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung. Anträge sind vor Beginn der Vorlesungszeit an das StudienServiceCenter zu stellen. Später eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.

## **§ 5 Rückerstattung**

Eine Rückerstattung der geleisteten Gebühren bei durch den Studierenden zu vertretender Nichtteilnahme oder für ein bereits begonnenes Studium (Vorlesungsbeginn) erfolgt nicht. Eine Erstattung von Gebühren für nicht begonnene Semester (Vorlesungsbeginn) im Falle unverschuldeter Nichtteilnahme kann nur auf Antrag erfolgen. Der Antrag ist unter ausführlicher Angabe der Gründe an das StudienServiceCenter zu richten.

## § 6 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2017/2018 ihr Studium im weiterbildenden Masterstudiengang International Management (MBA Part-Time) neu beginnen.

Die Gebührensatzung vom 24.01.2012 findet für die Studierenden, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bereits eingeschrieben waren und für Studierende, die im WS 2017/2018 in einem höheren Fachsemester eingeschrieben werden, weiterhin Anwendung.

Reutlingen, den 31.05.2017

Prof. Dr. Hendrik Brumme

Präsident



---